

## Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung Markdorf gültig ab 1. Januar 2010

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro			
		abweichend auf dem Friedhof Bergheim Hepbach Ittendorf			
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>				
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00			
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,00			
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	100,00			
1.4	Zulassung von Gewerbetreibenden				
1.4.1	befristet	15,00			
1.4.2	unbefristet	50,00			
1.5	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals für				
1.5.1	Reihen- und Wahlgräber (Einzelgrabfläche)	25,00			
1.5.2	Mehrstellige Gräber	35,00			
1.5.3	Urnengräber	25,00			
<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>				
2.1	Erdbestattung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für				
2.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	600,00			
2.1.2	Kinder bis 10 Jahre im Kinderfeld	450,00			
2.2	Urnenbeisetzung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Kammer, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt				
2.2.1	im Urnengrab	370,00			
2.2.2	in der Urnenkammer	300,00			
<b>3</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>				
3.1	Überlassung eines Reihengrabes				
3.1.1	Erdbestattung				
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1000,00	800,00	800,00	700,00
3.1.1.2	Kinder bis 10 Jahre	350,00			
3.1.1.3	Frühgeburten	300,00			
3.1.1.4	Rasenreihengrab	1000,00			
3.1.2	Urnenbeisetzungen				
3.1.2.1	Urnereihengrab	500,00	400,00	400,00	400,00
3.1.2.2	Urnereihengrab (anonym)	280,00			
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
3.2.1	Wahlgrab, je Einzelgrabstelle	1800,00	1600,00	1600,00	
3.2.2	Rasenwahlgrab für Körperbestattungen, je Einzelgrabstelle	1200,00			
3.2.3	Urnwahlgrab, je Einzelgrabstelle	600,00	500,00	500,00	500,00
3.2.4	Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen, je Einzelgrabstelle	700,00			
3.2.5	Urnwahlgrab mit gärtnerischer Gemeinschaftsnutzung, je Einzelgrabstelle	700,00			

Nr.	Gebührenart / Leistungsbeschreibung	Gebührensatz in Euro		
		abweichend auf dem Friedhof Bergheim Hepbach Ittendorf		
3.2.6	Urnenwahlkammer (bis zu 3 Urnen)	1500,00	1450,00	
3.2.7	Pflegezuschlag: Bei den Grabstellen Ziffern 3.1.1.4 und 3.2.2 wird für die Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren, welche zwingend durch die Stadt erfolgen muss, ein Pflegezuschlag in Höhe von 450,00 € erhoben; bei den Grabstellen Ziffer 3.2.4 wird für die Rasenpflege auf die Dauer von 15 Jahren, welche zwingend durch die Stadt erfolgen muss, ein Pflegezuschlag in Höhe von 135,00 € erhoben.			
3.2.8	Verleihung für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.			
4	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>			
4.1	Sargträger, pro Person	60,00		
4.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle	220,00		
4.2.2	Benutzung der Leichenhalle, bis zu 3 Tagen	190,00		
4.2.3	Benutzung ab dem 4. Tag, je Tag	75,00		
4.2.4	Kühlzelle, je Tag	75,00		
4.2.5	Benutzung des Vorbereitungsraums (Sektionsraum)	60,00		
4.2.6	Benutzung der Friedhofskapelle		110,00	110,00 110,00
4.2.7	Benutzung der Orgel	45,00		
4.3	Ausgrabung von Leichen			
4.3.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1900,00		
4.3.2	Kinder (bis zu 10 Jahre)	1600,00		
4.4	Ausgrabung von Urnen			
4.4.1	Ausgrabung einer Urne	240,00		
4.5	Verlegung von Trittplatten			
4.5.1	Gräber für Erdbestattungen	220,00		
4.5.2	Urnengräber	110,00		
4.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 auf die Gebühr nach Ziffer 3.1 bis 3.2.8. Vom Zuschlag sind befreit: a) Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb der Stadt Markdorf in einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung Wohnung genommen haben, jedoch unmittelbar davor in Markdorf wohnhaft waren; b) Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Markdorf gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich oder den Ehegatten erworben haben.	100%		
5	<b>Sonderfälle</b> Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht unter Berücksichtigung eines 15%-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.			